

## IT-Recht

Das IT-Recht existiert in Deutschland nicht in Form eines besonderen Gesetzes. Unter IT-Recht versteht man das Vertragsrecht der Informationstechnologien, das Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, das Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht in seinen speziell IT-rechtlichen Ausformungen sowie das Namensrecht und das Datenschutzrecht.

Das IT-Vertragsrecht richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Gesetzen. Allerdings setzt die Vertragsgestaltung und die Beratung voraus, dass grundsätzliche technische Vorgänge bekannt sind. Im Rahmen des sog. „E-Commerce“ haben die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere das Fernabsatzrecht, besondere Bedeutung.

Daneben sind auf der Seite des Anbieters insbesondere die Regelungen zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Wettbewerbsrecht zu beachten. Hier spielt auch das Marken- und Namensrecht bzw. das Domainrecht eine große Rolle.